|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1225 |
| Titel | Gemeindeordnungen |
| Datum | 04.05.1994 |
| P. | 578 |

[*p. 578*] Die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hirzel beschlossen am 26. November 1993 den Erlass neuer Gemeindeordnungen. Zu einer Bemerkung Anlass gibt nur Art. 59 Abs. 2 der Schulgemeindeordnung. Gemäss § 81 Art. 4 GG nehmen die Lehrer der Schulgemeinde an den Verhandlungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil, wenn nicht die Gemeindeordnung diese Mitwirkung auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränkt. Die Lehrerschaft oder die Lehrerabordnung sind jedoch zur Teilnahme an den Behördesitzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, da die Schulpflege auf deren Sachkunde angewiesen ist. Dem genügt die zitierte Bestimmung der neuen Schulgemeindeordnung nicht; sie stellt die Teilnahme den Lehrern anheim und lautet wie folgt:

«Die Lehrer der Unter-, Mittel- und Oberstufe, des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts und der Portbildungsschule sowie die Kindergärtnerinnen können an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teilnehmen.»

Unzulässig ist im weitern, dass die Kindergärtnerinnen beliebig an den Schulpflegesitzungen teilnehmen können, was § 139 Abs. 3 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen widerspricht. Art. 59 Abs. 2 der Schulgemeindeordnung kann deshalb nicht genehmigt werden. Das hat zur Polge, dass die Lehrer grundsätzlich an den Schulpflegesitzungen teilzunehmen haben, solange nicht in der Gemeindeordnung eine neue Regelung über eine Lehrervertretung getroffen wird.

Die übrigen Bestimmungen geben, soweit ersichtlich, zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb unter dem üblichen Vorbehalt zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die neuen Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Hirzel vom 26. November 1993 werden mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde sowie unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat und die Schulpflege Hirzel, 8816 Hirzel, den Bezirksrat Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, die Bezirksschulpflege Horgen (Präsident: Hugo Fierz, Mülibachstrasse 25, 8805 Richterswil) sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]